

**Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 9. Mai 2014

Der Markt Eckental erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss bestehend aus der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
  - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
  - c) den Ferienausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 a) bis c) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes und diesem Ausschuss angehörendes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3** **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;** **Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung eine Aufwandsentschädigung von jährlich 420,-- € sowie ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses und bis zu 15 Fraktionssitzungen im Jahr. Ferner erhält jede Fraktion 15,-- € pro Mitglied und Monat.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,-- € für die 1. angefangene Stunde Sitzungsdauer und für je weitere angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer 15,-- € Pauschalentschädigung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung nach Satz 2. Die Pauschalentschädigungen nach Abs. 3 entfallen für Marktgemeinderats- und Ausschusssitzungen, die in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze (2) bis (4) gelten für die Ortssprecher entsprechend.

**§ 4**  
**1. Bürgermeister/in**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der/Die zweite und der/die dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2008 außer Kraft.

Eckental, 9. Mai 2014

MARKT ECKENTAL

Dölle  
1. Bürgermeisterin

10 0240/Lo

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 13. Oktober 2014

Der Markt Eckental erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung :**

#### **§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental Nr. 16/2014 vom 21.05.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung eine Aufwandsentschädigung von jährlich 420,-- € und ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses. Sie erhalten für bis zu 15 Fraktionssitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von je 30,--€. Ferner erhält jede Fraktion 15,-- € pro Mitglied und Monat. Einheitliche Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder (außer für Fraktionssitzungen)."

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. November 2014 in Kraft.

Eckental, den 13. Oktober 2014  
MARKT ECKENTAL

Dölle  
1. Bürgermeisterin